

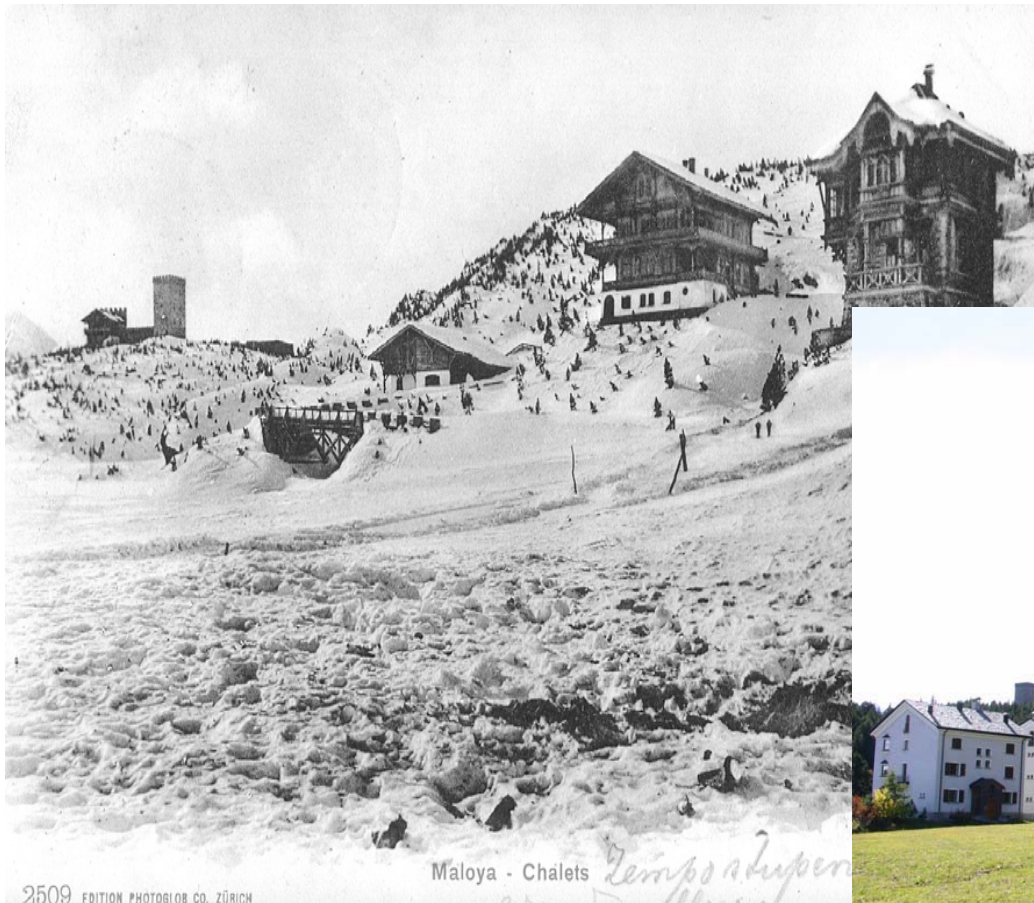


Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Wald

# Flexibilisierung der Waldflächenpolitik





# Inhalt

**Anpassung WaG**

**Anpassung WaV**

**Vollzugshilfe Rodungen und Rodungsersatz**

**(Vernehmlassung abgeschlossen, in Ausarbeitung)**



# Gesetzliche Grundlagen (1)

## Artikel 1 Zweck

- a. den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten

## Artikel 3 Erhaltung des Waldes

- Die Waldfläche soll nicht vermindert werden

## Artikel 4 Begriff der Rodung

- Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden



# Gesetzliche Grundlagen (2)

## Artikel 5

### Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen

- 1 Rodungen sind verboten.
- 2 Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung **wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**
  - a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den **vorgesehenen Standort** angewiesen sein;
  - b. das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen;
  - c. die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen.



# Gesetzliche Grundlagen (3)

## Artikel 5

### Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen

- 3 Nicht als wichtige Gründe gelten **finanzielle Interessen**, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.
- 4 Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen.
- 5 Rodungsbewilligungen sind zu befristen.



# Gesetzliche Grundlagen (4)

## Artikel 7 Rodungersatz (alt)

### Für jede Rodung ist (Kaskade)

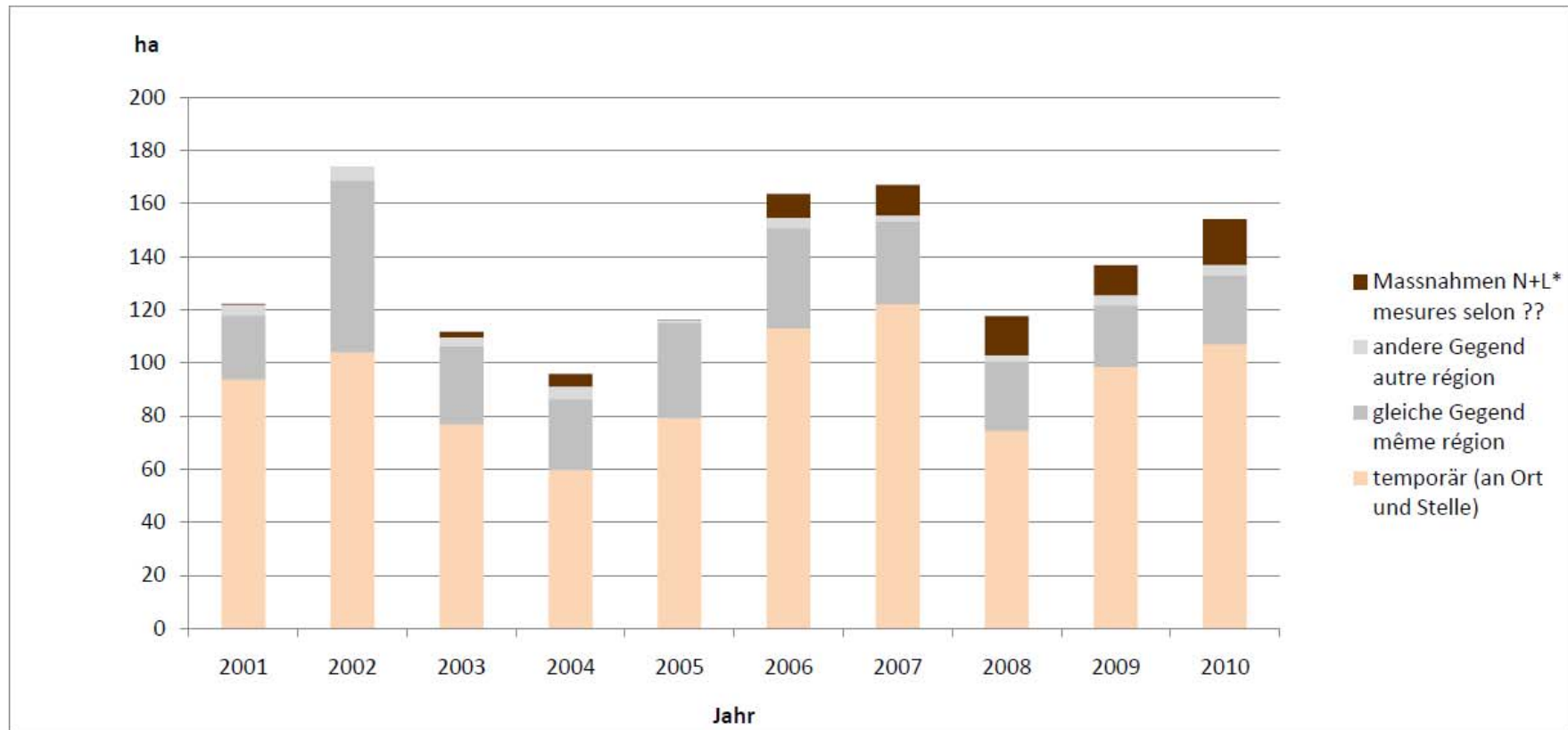
- 1 in derselben Gegend Realersatz zu leisten
  - 2 Ausnahmsweise Realersatz in einer anderen Gegend zu leisten
  - 3 Anstelle von Realersatz können in Ausnahmefällen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden
- ev. zusätzliche Ersatzmassnahmen (Artikel 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG)  
für schützenswerte Lebensräume wie zum Bsp.: Auen-, Lärchen-  
Arvenwald, usw.)



# Rodungersatz 2001-2010

G 1.6 Rodungersatz in der Schweiz: 2001–2010

Compensation de défrichements en Suisse:  
2001–2010



# Änderung Waldgesetz (1)

- Parlamentarische Initiative der UREK-N (25.06.2009)
- Angenommen durch das Parlament am 16.03.2012
- (kein Referendum)

## Änderungen:

- Art. 7 (Rodungersatz)
- Art. 8 aufgehoben (Ersatzabgaben)
- Art. 10 Abs. 2 (Waldfeststellung **ausserhalb** Bauzonen)
- Art. 13 Abs. 1, 3 (Abgrenzung von Wald-**Nutzungszonen**)



# Änderung Waldgesetz (2)

## Art. 7 Rodungersatz

<sup>1</sup> für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten

<sup>2</sup> Anstelle von Realersatz **können** gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des N+L getroffen werden

- a. in Gebieten mit zunehmender Waldfläche
- b. in den übrigen Gebieten **ausnahmsweise** zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete

# Änderung Waldgesetz (3)

## Art. 7 Rodungersatz

<sup>3</sup> Auf den Rodungersatz **kann** verzichtet werden bei Rodungen:

a. in den letzten 30 Jahren eingewachsene Flächen

b. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern

c. für den Erhalt und Aufwertung von Biotopen nach Art. 18a und 18b Abs. 1 NHG

# Änderung Waldgesetz (4)

## Art. 10 Abs. 2 Waldfeststellung

<sup>2</sup> Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung ist eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten:

a. in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;

b. **ausserhalb der Bauzonen**, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will **(neu)**.

# Änderung Waldgesetz (5)

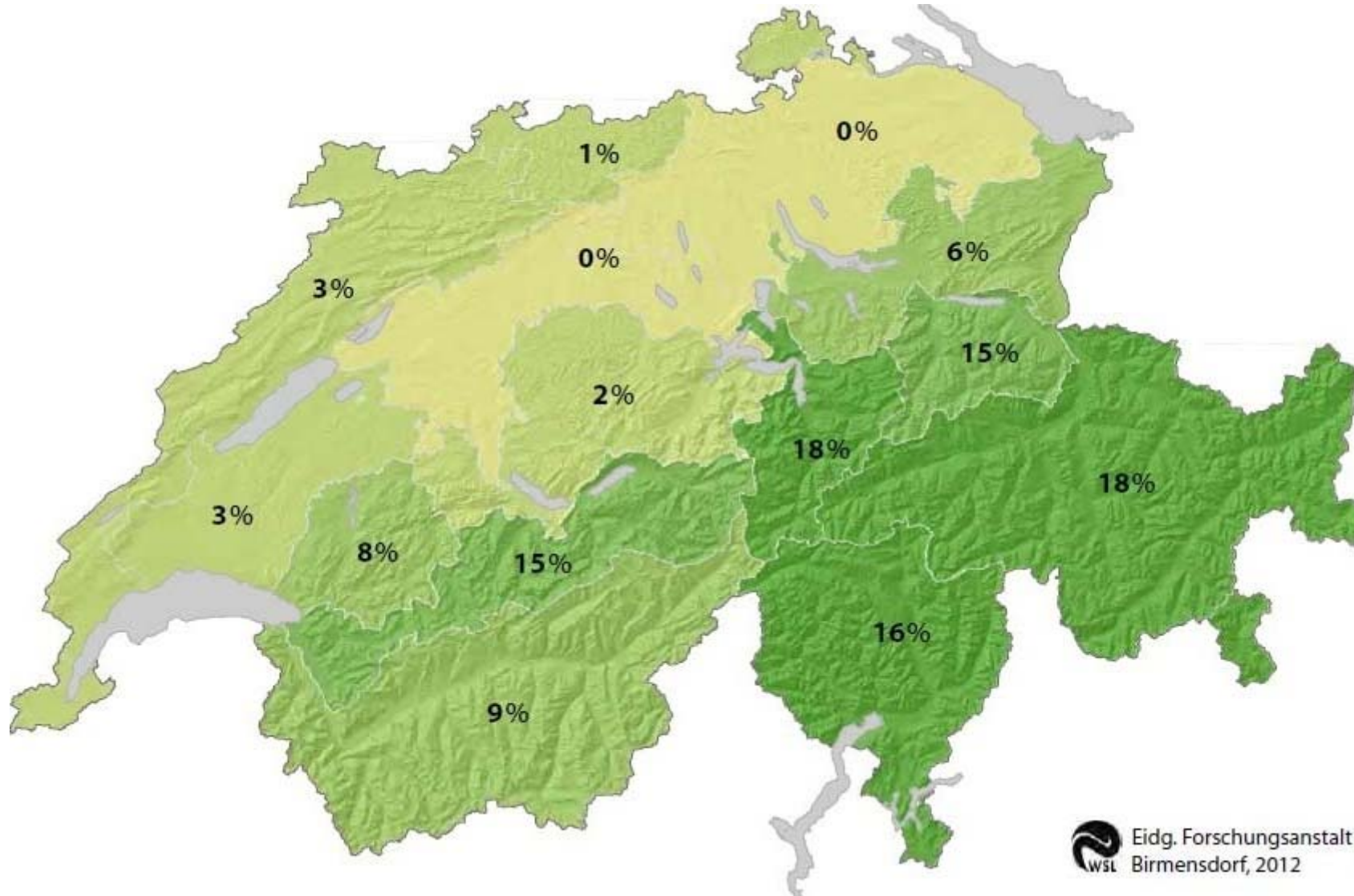
Art. 13 Abs. 1, 3 Abgrenzung von Wald und **Nutzungszonen**  
(alt Bauzonen)


<sup>1</sup> Waldgrenzen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 festgestellt worden sind, werden in den Nutzungsplänen eingetragen.

<sup>3</sup> Waldgrenzen können im Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 überprüft werden, wenn die Nutzungspläne revidiert werden und sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.



# LFI 1-3, Waldflächenentwicklung



 Eidg. Forschungsanstalt WSL  
Birmensdorf, 2012



# Änderung Waldverordnung (1)

- Art. 8a WaV: Gebiete mit zunehmender Waldfläche
- Die Kantone bezeichnen nach Anhörung des Bundesamtes die **Gebiete mit zunehmender Waldfläche**. Deren Abgrenzung stützt sich auf Erhebungen des Bundes und der Kantone, erfolgt grundsätzlich entlang topografischer Einheiten und berücksichtigt die bestehende Besiedlung und Nutzung.



## Änderung Waldverordnung (2)

- Art. 9 WaV: Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete
- <sup>1</sup> Auf Realersatz kann insbesondere **bei Fruchtfolgeflächen** verzichtet werden. (neu)



## Änderung Waldverordnung (3)

- Art. 9 WaV: Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete
- <sup>2</sup> **Ökologisch wertvoll** sind insbesondere: (alt):
  - a. Biotope nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG.
  - b. Gebiete, die nach Art. 17 RPG als Naturschutzzone ausgemessen sind.





# Änderung Waldverordnung (4)

- Art. 9 WaV: Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete
- <sup>3</sup> **Landschaftlich wertvoll** sind insbesondere (alt):
  - a. BLN-Objekte
  - b. Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung
  - c. Gebiete, die nach Art. 17 RPG als Naturschutzzone ausgeschieden sind



# Änderung Waldverordnung (5)

- Art. 9a Verzicht auf Rodungersatz (neu)

Bei **Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung** von Gewässern **kann** auf Rodungersatz insbesondere bei Flächen verzichtet werden, die nicht mehr mit Wald bestockt werden können.



# Änderung Waldverordnung (6)

- Art. 11 WaV: Anmerkung im Grundbuch und Meldung
- <sup>1</sup> Auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Forstbehörde ist im Grundbuch anzumerken die Pflicht zur Leistung:
  - a. von Realersatz oder zu Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes;
  - **(neu)** b. des nachträglichen Rodungersatzes bei Nutzungsänderungen nach Artikel 7 Absatz 4 WaG.



# Änderung Waldverordnung (7)

- Art. 12a (neu) Festlegung **statischer Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen**
- Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.



# Änderung Waldverordnung (8)

- Art. 13a (neu) Forstliche Bauten und Anlagen
- Forstliche Bauten und Anlagen, wie Forstwerkhöfe, **gedeckte Energieholzlager** und Waldstrassen, dürfen mit behördlicher Bewilligung nach Artikel 22 RPG errichtet oder geändert werden.
- <sup>2</sup> Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass:
  - a. ... regionale Bewirtschaftung des Waldes
  - b. ... Bedarf ... Standort ... Dimensionierung
  - c. ... keine überwiegende öffentliche Interessen



# Revitalisierung der Landquart





# Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz (Anhang A3: Hochwasserschutzbauten und Revitalisierungen) (Anpassungen)

- Meist handelt es sich um **temporäre Rodungen**
- Standortgerechte Uferbestockungen gemäss Art. 4 Abs. 2 Wasserbaugesetz (WBG)  
und  
Art. 37 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG)  
sind möglichst zu erhalten bzw. zu schaffen.

→ **Realersatz an Ort und Stelle**



# **Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz** (Anhang A3: Hochwasserschutzbauten und Revitalisierungen)

**Ist die ökologische Gesamtbilanz der Waldleistungen**

- **gleich wie vor der Rodung**  
**oder**
- **besser als vor der Rodung**

**kann auf ein Rodungersatz verzichtet werden.**

(Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG)

(Bestehende Waldleistungen dürfen im Rahmen einer ökologischen Gesamtbilanz nicht schmälern)





# Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz (Anhang A3: Hochwasserschutzbauten und Revitalisierungen)

- **Definitive Rodungen** für Hochwasserschutzbauten
- → In erster Linie nach Art. 7 Abs. 1 WaG Realersatz nach Möglichkeit innerhalb Gewässerraum (natürliche Gewässerdynamik bez. Ersatzflächen wird toleriert)
- → andernfalls als Vernetzungsstrukturen in der Landschaft als Massnahmen zugunsten N+L nach WaG in der Region (immer in Absprache mit dem kant. Forstdienst)



# Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz (Anhang A3: Hochwasserschutzbauten und Revitalisierungen)

*„Können die Projekte selbst als gleichwertige  
Massnahmen qualifiziert werden,  
so soll gänzlich auf Ersatz verzichtet werden.*

*Als Beispiel mochte ich hier eine Rodung zur  
Gewährleistung des Hochwasserschutzes und/oder  
Revitalisierung von Gewässern anführen*

*Die Art des Rodungersatzes bestimmt sich also wie  
beim geltenden Recht nach einer Kaskade...“*

**(Imoberdorf SR/VS am 16.06.2011)**



# Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz

(Anhang A4: Windenergieanlagen im Wald und auf bestockten Weiden **(neu)**)

- Rodungsverfahren nötig
- Richtplanfestlegung für geeignete Gebiete
- Koordination der Bewilligungen:
  - - ESTI für elektrische Leitungen (PGV)
  - - Kanton für Baubewilligung der Anlage und Nutzungsplanung

(immer in Absprache mit dem kant. Forstdienst)

